



## Verwaltungsgericht Hamburg

# Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

xxxxxxx

xxxxxxx

Staatsangehörigkeit: türkisch,

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte:

xxxxxxx,

g e g e n

1. xxxxx

2. xxxxx

- Antragsgegnerinnen -

hat das Verwaltungsgericht Hamburg, Kammer 13, am 22.09.2005 durch den Richter am Verwaltungsgericht xxxxxx als Einzelrichter

### **beschlossen:**

Der Antrag vom 24.06.2005 wird abgelehnt.

Der Beschluss vom 27.06.2005 ist damit aufgehoben.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die außergerichtlichen Verfahrenskosten trägt der Antragsteller nach einem Gegenstandswert von 2.500,00 EUR.

**Rechtsmittelbelehrung:** Die Entscheidung ist unanfechtbar.

G r ü n d e:

I.

Der Antragsteller, nach eigenen Angaben nicht durch Nationalpass identifizierter türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, fordert vorläufigen Rechtsschutz für seine Klage 13 A 554/05 gegen den Bescheid vom 15.06.2005, in welchem die An-

tragsgegnerin zu 1) festgestellt hat, ihm stehe in der Bundesrepublik Deutschland kein Asylrecht zu und mit welchem sie seine Abschiebung nach Italien angeordnet hat.

Dort hatten er und 12 Landsleute, als blinde Passagiere auf dem deutsch bereederten Frachter "xxxx" am 03.10.2004 vom türkischen Hafen Mersin aus gestartet, nach tagelangem Hinundher zwischen italienischen und maltesischen Hafenbehörden schließlich am 23.10.2004 in Augusta/Sizilien an Land gehen und nach xxxx -Behandlung einen Asylantrag stellen können. Ohne die Entscheidung darüber abzuwarten, begab sich der Antragsteller nach Deutschland, wo in Berlin sein älterer Bruder xxxx wohnt, der mit seinem Asylbegehren vor dem Verwaltungsgericht Dresden erfolgreich war (Urteil vom 12.09.2003 – A 4 K 30186/03). Der Antragsteller wurde am 24.11.2004 bei einer Zugkontrolle zwischen Köln und Bremen aufgegriffen und stellte in Oldenburg zwei Tage später erneut einen Asylantrag. Bei seiner Anhörung dort am 06.12.2004 schilderte er ausführlich unter anderem seine Einreise von Istanbul aus per LKW und wiederholte dies auch bei seiner Anhörung im Rahmen der Vorprüfung am 13.12.2004 in der Außenstelle Hamburg, bis ihm sein zwischenzeitlich mittels xxx belegter Aufenthalt in Augusta vorgehalten wurde. Auf die Niederschriften beider Anhörungen wird verwiesen.

Nachdem die italienischen Behörden auf das Übernahmeersuchen vom 10.03.2005 schließlich unter dem 13.06.2005 ihre Zuständigkeit für das Asylbegehren anerkannt hatten, stellte die Antragsgegnerin zu 1) mit Bescheid vom 15.06.2005 fest, dem Antragsteller stehe in Deutschland kein Asylrecht zu und ordnete seine Abschiebung nach Italien an.

Gegen diesen am 24.06.2005 ihm ausgehändigten Bescheid wie auch gegen die ihm von der Antragsgegnerin zu 2) nach Anhörung am gleichen Tag ausgehändigte Auflage, am 28.06.2005 um 05.00 Uhr zur vorgesehenen Rückführung nach Italien am Flughafen Hamburg zu erscheinen, richtet sich der vorliegende Antrag, ebenfalls vom 24.06.2005.

Der Antragsteller stützt sich wegen seiner geltend gemachten PKK-Vergangenheit, seiner staatsicherheitsgerichtlichen Verurteilung zu 36 Jahren Haft 1993 und wegen seiner nach folterdurchlittenen zehn Jahren unter Inanspruchnahme des jüngsten türkischen Reuegesetzes erwirkte Freilassung auf mangelndes Vertrauen in das italienische Asylverfahren. Dort seien Dolmetscher tätig, welche der PKK angehörten, so dass er befürchte, sein Asylverfahren zu verlieren und in die Türkei zurückkehren zu müssen. Dort bedrohe ihn zum einen der türkische Staat, weil er sich der Erfüllung von Auflagen aus der reuegesetzbedingten Freilassung durch zunächst Untertauchen und dann durch die Flucht außer Landes entzogen habe. Ebenso bedrohe ihn dort die PKK, für die er wegen Inanspruchnahme des Reuegesetzes ebenfalls ein Verräter sei. Ferner verweist der Antragsteller auf seine ihm nach einem stationären Klinikaufenthalt in Hamburg vom 15.02. bis 29.03.2005 fachärztlich attestierte posttraumatische Belastungsstörung nebst unter dem Druck der verfügten Aufenthaltsbeendigung hervortretender, ebenfalls fachärztlich attestierter Suizidalität, die ihn reiseunfähig mache. Im übrigen hätte seine Abschiebung nach Italien nicht angeordnet, sondern allenfalls unter Setzung einer Ausreisefrist angedroht werden dürfen.

Der Antragsteller beantragt,

die aufschiebende Wirkung seiner zeitgleich gegen den Bescheid vom 15.06.2005 erhobenen Klage 13 A 554/2005 anzuordnen, mit welcher er begehrt, unter Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2005 die Antragsgegnerin zu verpflichten, ihn als

asylberechtigt anzuerkennen, hilfsweise die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG sowie weiter hilfsweise die Voraussetzungen nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG festzustellen.

Der Antragsteller hat darüber hinaus "...im Wege der so genannten Hängeanordnung" beantragt,

der Antragsgegnerin zu 2) aufzugeben, vorläufig die geplante Abschiebung nach Italien nicht durchzuführen.

Das Gericht hat dem Antrag, soweit er sich gegen die Antragsgegnerin zu 2) richtete, mit Beschluss vom 27.06.2005 stattgegeben und ihr untersagt, bis zur Entscheidung über den gegen die Antragsgegnerin zu 1) gerichteten Antrag die angeordnete Abschiebung nach Italien durchzuführen.

Die Antragsgegnerin zu 1) beantragt,  
den Antrag, soweit er sich gegen sie richtet, abzulehnen.

Sie verweist auf ihren angegriffenen Bescheid.

Die Antragsgegnerin zu 2) stellt keinen Antrag.

Sie hält das Verfahren, soweit es sich gegen sie richtet, für erledigt. Auf ihren Schriftsatz vom 07.06.2005 wird verwiesen.

Die Asylakte ist beigezogen worden. Auf sie, die Gerichtsakte des Klageverfahrens und den sonstigen Inhalt der vorliegenden Gerichtsakte wird Bezug genommen.

II.

Der Antrag muss erfolglos bleiben.

Ohnehin ließe sich die aufschiebende Wirkung nur fordern für ein zulässiges Rechtsschutzziel. Ein solches verfolgt die Klage 13 A 554/05 lediglich insoweit, als sie die Aufhebung des Bescheides vom 15.06.2005 bezweckt. Mehr als dass auf diese Weise der Weg geebnet wird für ein Asylverfahren des Antragstellers in Deutschland, wäre einstweilen nicht erreichbar. Das darüber hinaus in der Klageschrift begehrte "Durchentscheiden" zwecks Anerkennung des Antragstellers als asylberechtigt wäre nicht möglich, solange die Antragsgegnerin zu 1) keine negative Sachentscheidung getroffen hat.

Auch mit diesem eingeschränkten Rechtsschutzziel zeichnet sich indes kein Erfolg des Antragstellers ab.

Die angeordnete Abschiebung nach Italien darf vollzogen werden ungeachtet der zeitgleich erhobenen Klage und darf nicht im Wege des begehrten vorläufigen Rechtsschutzes ausgesetzt werden, Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG, § 34a Abs. 2 AsylVfG: Italien ist als Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften verfassungsrechtlich ein sicherer Drittstaat, aus welchem der Antragsteller eingereist ist (§ 26a Abs. 1 AsylVfG), auch wenn unklar ist, wo er die Grenze nach Deutschland überschritten hat, da es auf den zuletzt durchreisten Staat nicht ankommt

Günter Renner, Ausländerrecht, Kommentar, 7. Aufl.  
(1999), AsylVfG, § 26a, Rn.5 m.w.N.

Diesem Eilverfahrensausschluss stellen sich in den Weg weder vorrangiges Völkervertragsrecht (1), noch die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (2).

1.) Nach Art. 16a Abs. 5 GG steht die Drittstaatsregelung in Art. 16a Abs. 2 GG völkerrechtlichen Verträgen nicht entgegen, die "...Zuständigkeitsregelungen für die Prüfung von Asylbegehren einschließlich der gegenseitigen Anerkennung von Asylentscheidungen treffen". Aus diesem völkervertragsrechtlichen Zuständigkeitsvorrang abzuleiten, im Verhältnis zu einem Vertragsstaat gelte § 34a AsylVfG nicht, weil § 29 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG unanwendbar sei

so insbesondere VG Wiesbaden, Urteil vom  
18.08.2004 – 5 E 1231/04.A(V), Asylmagazin 2005, 34;  
Michael Funke-Kaiser, in GK-AsylVfG, Stand  
Dezember 2004, § 29, Rn. 134,

ist so nicht zu halten. Diese Schlussfolgerung widerspricht zum einen Sinn und Zweck dieser Bestimmung (1.1) und bedarf im übrigen der Differenzierung (1.2).

1.1.) Wenn es mit Blick auf § 29 AsylVfG zuweilen heißt: "Der Sinn der Bedeutung von Abs. 3 Satz 2 ist...unklar"

so Reinhard Marx, AsylVfG, Kommentar, 6. Aufl. (2005),  
§ 29 Rn. 94,

vermag das erkennende Gericht dem nicht beizupflichten. Der Sinn von § 29 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG ist nicht unklar, sondern glasklar: Diese Bestimmung wurde im Frühjahr 1993 vom Innenausschuss (4. Ausschuss) hinzugefügt zur

"Klarstellung, dass die Regelungen der §§ 26a, 34a  
Anwendung finden, wenn der Ausländer aus dem  
zuständigen Vertragsstaat eingereist ist..."  
Bundestags-Drucks. 12/4984 vom 18.05.1993,  
S. 48.

Entsprechend eindeutig auch Äußerungen im Schrifttum:

"...Wenn der andere Vertragsstaat für die Durchführung  
des Asylverf. zuständig und gleichzeitig ein sicherer Dritt-  
staat iSd § 26a II ist, erübrigt sich eine materiell-rechtliche  
Prüfung des Asylgesuchs durch die BR Deutschland u.  
kann die Abschiebung dorthin angeordnet werden (§ 34a)."  
Günter Renner, a.a.O., § 29 Rn. 16.

Wenn nämlich § 34a Abs. 1 AsylVfG schon gilt für einen Staat, bei dem bereits zwei Voraussetzungen vorliegen (sicherer Drittstaat und Einreisestaat, § 26a AsylVfG), hätte es keinen Sinn gemacht, nur deshalb komplizierter verfahren zu müssen (§§ 35, 36 AsylVfG), weil es sich obendrein um einen Vertragsstaat handelt.

1.2.) Der völkervertragsrechtliche Vorrang aus Art. 16a Abs. 5 GG greift nicht generell. Er gilt nur, wenn und soweit Drittstaatsregelungen nach Art. 16a Abs. 2 bis Abs. 4 GG, einschließlich des mit § 29 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG auch gegenüber Vertragsstaaten bezweckten Eilverfahrensausschlusses, einschlägigen vertragsrechtlichen Regelungen im Sinne von Art. 16 Abs. 5 GG "entgegenstehen". Andernfalls bleibt es bei der Drittstaatsregelung aus § 34a Abs. 2 AsylVfG

im Grundsatz ebenso schon OVG Münster, Beschluss vom 17.06.1996 – 13 B 410/96.A – EZAR 632 Nr. 27 und überwiegend die erstinstanzliche Judikatur, vgl. z. B. schon VG Freiburg/Brsg., Beschluss vom 22.10.1997 – A 10 K 1174/97 – InfAusIR 1998, 37 und JURIS; VG Bremen, Beschluss vom 07.04.2000 – 4 V 711/00.A – JURIS; VG Potsdam, Beschluss vom 18.09.2001 – 11 L 955/01.A – JURIS; VG Aachen, Beschluss vom 28.06.2004 – 6 L 493/04.A – JURIS; VG Berlin, Urteil vom 09.03.2004 – 33 X 9.04 – JURIS; VG Würzburg, Urteil vom 10.08.2004 – W 1 K 04.30386 – JURIS; VG Regensburg, Beschluss vom 09.03.2004 – RO 6 S 04.30174 – NVwZ-RR 2004, 692.

So liegt es auch hier.

Mit den Beteiligten übereinstimmend zugrunde zu legen ist die "Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18.02.2003 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist" (Amtsblatt der Europäischen Union L 50 vom 25.02.2003 [Dublin II-VO]).

Die Dublin II-VO selber ist zwar nicht im wörtlichen Sinn von Art. 16a Abs. 5 GG ein "völkerrechtlicher Vertrag", wie es noch das funktionsvergleichbare "Dubliner Abkommen" vom 15.06.1990 war (Amtsblatt vom 19.08.1997, 1 "Dublin I") welches – nur in Dänemark nicht – von der Dublin II-VO abgelöst worden ist.

Art. 16 Abs. 5 GG verlangt aber nicht zwingend, dass die maßgeblichen Regelungen selber Vertragscharakter haben. Es genügt, dass diese Regelungen in einschlägigen Vertragsbestimmungen angelegt und insoweit von ihnen gedeckt sind. So liegt es hier. Die Dublin II-VO setzt nach ihrer Präambel direkt den vertraglichen Auftrag zum Fernziel eines einheitlichen EU-Asylrechts um, der sich aus Art. 63 Absatz 1 Nummer 1, Buchst. a) des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EGV) ergibt.

Abgesehen davon kann die Dublin II-VO auch deshalb mit Art. 16 Abs. 5 GG nicht kollidieren, weil sich im Ergebnis der gleiche Vorrang im Lichte des Art. 23 Abs. 1 GG n. F. aus ihrem übernationalen Rechtscharakter ergibt als einer Norm, welche wie jede EG-Verordnung nicht für die Mitgliedstaaten, sondern in den Mitgliedstaaten gilt

Einzelheiten z. B. bei Hans Joachim Bonk / Martin Pagenkopf, in: Michael Sachs (Hrsg.) Grundgesetz, Kommentar, 3. Aufl. (2002), Art. 16a, Rn. 109; ebenso a.a.O. Rudolf Streinz, Art. 23, Rn. 54.

Zum vorläufigen Rechtsschutz bei Überstellungen Asylsuchender von einem Mitgliedstaat in den anderen äußert sich die Dublin II-VO lediglich in zwei Bestimmungen: Art. 19 betreffend das Aufnahmeverfahren und Art. 20 betreffend das Wiederaufnahmeverfahren. Gerade die Regelung, ob die jeweils dort garantierten Rechtsbehelfe aufschiebende Wirkung haben sollen, behält sie jedoch dem jeweiligen innerstaatlichen Recht vor:

"Ein ...eingelegter Rechtsbehelf hat keine aufschiebende Wirkung für die Durchführung der Überstellung, es sei denn, die Gerichte oder zuständigen Stellen entscheiden im Einzelfall nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts anders, wenn es nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist," Art. 19 Abs. 2 Satz 4; Art. 20 Abs. 1, Buchst. e) Satz 5 Dublin II-VO.

Andere zum asylrechtlichen Ausschluss vorläufigen Rechtsschutzes einschlägige Normen im Sinne des Art. 16a Abs. 5 GG sind nicht ersichtlich. Es bleibt demnach beim Eilverfahrensausschluss auch gegenüber Italien (§ 29 Abs. 3 Satz 2 AsylVfG), allerdings unter der Voraussetzung, dass Italien – und nicht etwa Deutschland (§ 26a Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 AsylVfG) – nach den Kriterien der Dublin II-VO der für das Asylverfahren des Antragstellers zuständige Mitgliedstaat ist, § 29 Abs. 3 Satz 1 AsylVfG.

Daran zu zweifeln, besteht kein Anlass.

Jedenfalls zwischen den Dublin II-Mitgliedstaaten Deutschland und Italien ist die Zuständigkeit geklärt, seit unter dem 13.06.2005 die innerhalb Italiens unwidersprochen zuständige "Unitá Dublino" des italienischen Innenministeriums (Dipartimento per le Libertá Civili e l' Immigrazione - Direzione Centrale di Servizi Civili per l'Immigrazione e l'Asilo) das deutsche Übernahmeersuchen vom 10.03.2005 akzeptiert hat. Dabei schadet weder, dass die Erklärung vom 10.06.2005 die Fiktion nach Art. 20 Abs. 1, Buchst. c) Dublin II-VO bestätigt, noch dass auf Art. 16 Abs. 1 Dublin II-VO verwiesen wird, ohne der dortigen Differenzierung in Aufnahmeverfahren (Art. 16 Abs. 1 Buchst. a) in Verb. mit Art. 17 bis 19 Dublin II-VO) und Wiederaufnahmeverfahren (Art. 16 Abs.1 Buchst. c) in Verb. mit Art. 20 Dublin II-VO) zu entsprechen.

Italien ist nach den Kriterien der Dublin II-VO zuständig geworden (1.2.1) und geblieben (1.2.2).

1.2.1.) Das in Augusta am 23.10.2004 gestellte Asylbegehren war ein "Asylantrag" nach Art. 2, Buchst. c) Dublin II-VO. An seinem Charakter als Gesuch um "...internationalen Schutz..." (Art. 2, Buchst. c), Satz 2) ändert nichts, dass er nicht eigeninitiativ aus freien Stücken zustande kam:

"...Die Italiener haben ihn praktisch gezwungen, einen Asylantrag zu stellen, sonst hätten sie ihn in die Türkei zurückgeschickt..."

Antrags- und Klageschrift vom 24.06.2005,  
S.4.; vgl. auch Hamburger Anhörungsnieder-  
schrift, S. 4

Sofern darin ein innerer Vorbehalt gegen die Asylantragstellung gesehen werden müsste, fielen das nicht ins Gewicht. Der Widerspruch in der Darstellung – einerseits der erwähnte Zwang zur Asylantragstellung, andererseits die gleichermaßen erhobene Rüge,

"...Die Flüchtlinge erhielten keine Gelegenheit, einen Asylantrag zu stellen..."

Bericht Dr. Barbara Neppert vom 24.06.2005  
(Anlage zur Antrags/Klageschrift) –

findet seine Auflösung im damaligen Geschehensablauf. Wurden der Antragsteller und seine 14 Mitbetroffenen zunächst seehandelsrechtlich als Blinde Passagiere behandelt mit der Folge ihres erzwingbaren Aufenthalts an Bord

vgl. Dieter Rabe, Seehandelsrecht (HGB V), 4. Aufl. 2000,  
vor § 664, Rn. 18 ff.,

gelang ihnen schließlich mit Hilfe der Öffentlichkeit und des UNHCR ihre Einstufung als schutzsuchende Asylbewerber mit dem Recht, an Land zugehen, um dort ihren Antrag zu stellen.

Selbst wenn der Vorbehalt sich bezogen hätte darauf, vorzugsweise andernorts, zum Beispiel erst später in Deutschland, Asyl zu begehren, bliebe das unmaßgeblich. Niemand hat innerhalb der EU-Staaten Anspruch auf ein Asylverfahren in einem Land seiner Wahl. Das entspricht gefestigter Rechtsprechung und bedarf deshalb hier keiner vertiefenden Erörterung mehr

vgl. nur VG Berlin, Urteil vom 09.03.2004 – 33 X 9.04 –  
JURIS und VG Aachen, Beschluss vom 24.09.2001  
– 8 L 806/01.A – JURIS.

Mit dem in Augusta "...zum ersten Mal in einem Mitgliedstaat..." gestellten Asylantrag begann das nach Art. 5 Abs. 2 in Verb. mit Art. 4 Abs. 1 Dublin II-VO für die Zuständigkeit Italiens maßgebliche Asylverfahren.

1.2.2.) Bei dieser Zuständigkeit hat es nach Art. 13 Dublin II-VO sein Bewenden, weil keines ihrer sonstigen Zuständigkeitskriterien auf die Bundesrepublik Deutschland zutrifft (1.2.2.1-1.2.2.5).

1.2.2.1.) Nach Art. 3 Abs. 2 wegen "Prüfung" ist keine Zuständigkeit begründet worden. Die Anhörungen in Oldenburg und in Hamburg bildeten nur Teile, nicht aber "...die Gesamtheit der Prüfungsvorgänge, der Entscheidungen bzw. Urteile der zuständigen Stellen..." , Art. 2, Buchst. e); obendrein betrafen sie nur den in Oldenburg gestellten Antrag, auf welchen es aber nach den Kriterien der Dublin II-VO nicht ankommt.

1.2.2.2.) Nach Art. 7 wegen eines in Deutschland flüchtlingsaufenthaltsberechtigten Familienangehörigen konnte keine Zuständigkeit begründet werden. Der asylberechtigte Bruder als Verwandter der Seitenlinie ist kein "Familienangehöriger" im Sinne der Definition nach Art. 2, Buchst. i).

1.2.2.3.) Nach Art. 17 Abs. 2 durch Fristablauf ist die Zuständigkeit auch nicht übergegangen. Es ging nicht darum, Italien die Zuständigkeit für das in Oldenburg gestellte Asylbegehren anzutragen, Art. 17 in Verb. mit Art. 16 Abs. 1, Buchst. a),

dazu z.B. VG Würzburg, Urteil vom 10.08.2004  
– W 1 K 04.30386 – JURIS.

Vielmehr ging es allein darum, das in Italien bereits laufende Asylverfahren des Antragstellers in dessen Anwesenheit zu Ende zu führen, Art. 20 in Verb. mit Art. 16 Abs. 1, Buchst. c). Wenn ein solches Wiederaufnahmeverfahren sogar nach Art. 4 Abs. 5 in Verb. mit Art. 16 Abs. 1 Buchst. d) bei Rücknahme des in Augusta gestellten Antrags greifen würde, muss dies erst recht bei dessen Aufrechterhaltung gelten. Die antragstellerseits vertretene Auffassung (Schriftsatz vom 14.09.2005), die Frist aus Art. 17 gelte auch für Art. 20 kraft Spezialitätsvorrangs, kann nicht überzeugen. Zum einen sind dafür die beiden Verfahrenswege in Art. 16 Abs. 1 systematisch zu deutlich getrennt; zum andern wird mit einem Wiederaufnahmeverfahren eine Zuständigkeit nicht gewechselt, sondern bestätigt.

1.2.2.4.) Eine Zuständigkeit der Bundesrepublik lässt sich auch nicht nachträglich herstellen dadurch, dass die Bundesrepublik nach § 114 Satz 1 VwGO verpflichtet wird, zugunsten des Antragstellers von ihrem Selbsteintrittsrecht nach Art. 3 Abs. 2 Gebrauch zu machen

bejahend hierzu VG Braunschweig, Urteil vom 26.01.2005  
– 5 A 52/04 – Asylmagazin 2005, 31; a. A. VG Regensburg,  
Beschluss vom 09.03.2004 – RO 6 S 04.30174 – NVwZ-RR  
2004, 692.

Das Selbsteintrittsrecht speziell in Wiederaufnahmefällen nach Art. 20 kommt einer Rücknahme des Ersuchens um Wiederaufnahme gleich. Es kann deshalb nur ausgeübt werden, solange der ersuchte Mitgliedstaat noch nicht über die Wiederaufnahme entschieden hat. Das ergibt sich aus Art. 3 Abs. 2 Satz 3, wonach der durch Selbsteintritt zuständig gewordene Mitgliedstaat entsprechende Mitteilung zu machen hat gegebenenfalls an den "...Mitgliedstaat, an den ein ...Wiederaufnahmegesuch gerichtet wurde...". Dass Art. 3 Abs. 2 Satz 3 als Alternative auch eine entsprechende Mitteilung vorsieht an "...den zuvor zuständigen Mitgliedstaat...", steht nicht entgegen. Wäre dem anders, bedürfte es der zusätzlichen Regelung bezüglich des Wiederaufnahmegesuchs nicht, denn ein Staat, an den ein Wiederaufnahmegesuch gerichtet wird, ist stets der zuständige Mitgliedstaat.

Zum gleichen Ergebnis führt auch ein Blick auf das in Art. 20 Abs. 1, Buchst. e) Satz 4 vorgesehene Rechtsbehelfsverfahren: Anders als in den Fällen des Art. 19 Abs. 2, in denen die angreifbare Entscheidung, "...den Asylantrag nicht zu prüfen..." eine Entscheidung des ersuchenden Mitgliedstaats, also Deutschlands, wäre mit inländischen Rechtsbehelfen

so z. B. der Fall VG Wiesbaden, a.a.O.,

ist diejenige Entscheidung, um die es in Art. 20 Abs. 1, Buchst. e) geht, die Entscheidung des zuständigen – ersuchten – Mitgliedstaats über die Wiederaufnahme nach Art. 20 Abs. 1, Buchst. a) bis c). Hat dieser positiv entschieden, ist diese Wiederaufnahmeentscheidung vom ersuchenden Mitgliedstaat dem Asylbewerber lediglich mitzuteilen. Wollen

Asylsuchende zuständigkeithalber im ersuchenden Staat verbleiben unter Angriff auf die Wiederaufnahmeentscheidung des ersuchten Staates, ist der EG-rechtlich vorrangige Rechtsbehelf derjenige nach Art. 20 Abs. 1, Buchst. e) Satz 4 Dublin II-VO gegen den ersuchten Staat. Das wäre hier Italien.

Nur mit dieser von der Völkerrechts- (Art. 25 GG) und EU-(Art. 23) Freundlichkeit des GG gebotenen Auslegung ließe sich der Bundesrepublik ein mit dem Beschleunigungs- und Zuständigkeits-Klarstellungsbedarf im zusammenwachsenden EU-Asylrecht unvereinbares "venire contra factum proprium" ersparen, das sonst mit einem von deutscher gerichtlicher Seite erzwungenen Selbsteintrittsrecht noch n a c h einer verbindlichen Wiederaufnahmeerklärung des ersuchten Staates einherginge.

Seine Rechtfertigung könnte ein nachträglicher Selbsteintritt allenfalls höchst ausnahmsweise finden, etwa wenn die Sach- oder Rechtslage seit der Wiederaufnahme-Zustimmung Italiens (13.06.2005) sich zugunsten des Antragstellers grundlegend geändert hätte in einer Weise, welche wenigstens analog nach deutschem Recht ein Wiederaufgreifen tragen könnte. Das kann für die geltend gemachte, insbesondere im Klinikaufenthalt (15.02. – 29.03.2005) manifestierte psychische Erkrankung schon deshalb nicht gelten, weil sie noch während des Wiederaufnahmeverfahrens bekannt wurde. Warum der Antragsteller, obwohl anwaltlich vertreten vom gleichen Prozessbevollmächtigten wie schon sein asylberechtigter Bruder und umfassend betreut durch seine augenscheinlich erfahrene Beraterin Dr. med. xxxx xxxx von der amnesty international-Türkei-Koordinationsgruppe in xxxx, davon nicht Mitteilung gemacht hat, obwohl sich spätestens seit der Anhörung in xxx am 13.12.2004, die den Antragsteller mit der Wahrheit konfrontierte, das Dublin II-Verfahren für alle Beteiligten abzeichnete, ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich (vgl. § 51 Abs. 2 VwVfG).

Soweit in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung

vgl. VG Braunschweig, a.a.O.

erstmalig im vorliegenden Verfahren hervorgehoben wird, dem Antragsteller seien wegen seiner attestierten psychischen Beschwerden ein in Hamburg lebender "Cousin" und dessen Familie behilflich, und auch sein asylberechtigter Bruder könne ihm beistehen, stellt dies keine "atypische" Sachlage dar, unter deren Berücksichtigung ein Anspruch auf ein Selbsteintrittsrecht nach der Rechtsprechung in Erwägung gezogen werden müsste

vgl. VG Regensburg, a.a.O.

Dass dem angegriffenen Bescheid zwar nicht die Mitteilung der italienischen Wiederaufnahmeentscheidung, wohl aber die von Art. 20 Abs. 1, Buchst. e) Satz 3 zusätzlich geforderten Informationen über Ort und Zeitpunkt der Meldung in Italien fehlen, ist für die Zuständigkeitsfrage ohne Belang und würde überdies auch in der Sache nicht weiterhelfen: Voraussetzung wäre, dass der Antragsteller sich auf eigene Initiative nach Italien zu begeben wünschte ("...gegebenenfalls...., wenn..."). Unmissverständlicher aber als hier geschehen, konnte der Antragsteller dies nicht verneinen.

1.2.2.5.) Schlussendlich vermag auch die Humanitätsklausel nach Art. 15 keine Zuständigkeit Deutschlands zu begründen. Zwar dürfte der asylberechtigte Bruder unter den (weiteren) Begriff "Familienmitglieder" fallen. Der hier zusammenführende Staat ist aber einzig der zuständige Mitgliedstaat mit dem maßgeblichen Asylverfahren eines von meh-

renen Familienmitgliedern. Das ergibt sich aus Wortlaut und Systematik von Art. 15 Abs. 1 und den dort geregelten Beziehungen zwischen ersuchendem und ersuchten Staat. Deutschland wäre zusammenführungskompetent etwa dann, wenn das Asylverfahren des älteren Bruders noch im Gange wäre. Dann könnte es Italien auf dessen Ersuchen den Antragsteller abnehmen.

2.) Der danach von Art. 16a Abs. 5 GG nicht gehinderte Eilrechtschutzausschluss nach Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG und § 34a Abs. 2 AsylVfG ist allerdings vom Bundesverfassungsgericht nur gehalten worden unter der Voraussetzung, dass das zugrunde liegende Konzept "normativer Vergewisserung" über den effektiven Rechtsschutz Asylsuchender im sicheren Drittstaat so weit reicht. Zusammenfassend führt das BVerfG aus:

"...Eine Prüfung, ob der Zurückweisung oder sofortigen Rückverbringung in den Drittstaat ausnahmsweise Hinderungsgründe entgegenstehen, kann der Ausländer freilich nur erreichen, wenn es sich aufgrund bestimmter Tatsachen aufdrängt, dass er von einem der ... im normativen Vergewisserungskonzept nicht aufgefangenen Sonderfälle betroffen ist. An diese Darlegung sind strenge Anforderungen zu stellen... "

BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 – 2 BvR 1938/93  
2 BvR 2315/93 – BVerfGE 94, 49 = DVBl. 1996, 753.

Von den nach dieser Rechtsprechung maßgeblichen Ausnahmen könnten hier in Rede stehen nur individuelle konkrete Gefährdungstatbestände (2.1), oder Duldungsgründe (2.2). Keines von beiden trifft zu.

2.1.) Zu den individuellen konkreten Gefährdungstatbeständen, denen § 34a Abs. 2 AsylVfG zu weichen hat, führt das Bundesverfassungsgericht aus:

"...I, 5..e) Die Bundesrepublik Deutschland hat allerdings Schutz zu gewähren, wenn Abschiebungshindernisse nach § 51 Abs. 1 oder § 53 AuslG durch Umstände begründet werden, die ihrer Eigenart nach nicht vorweg im Rahmen des Konzepts normativer Vergewisserung von Verfassung oder Gesetz berücksichtigt werden können und damit von vornherein außerhalb der Grenzen liegen, die der Durchführung eines solchen Konzepts aus sich selbst heraus gesetzt sind. So kann sich im Hinblick auf Art. 2 Abs. 1 Satz 2 EMRK, wonach die Todesstrafe nicht konventionswidrig ist, ein Ausländer gegenüber einer Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat auf das Abschiebungshindernis des § 53 Abs. 2 AuslG (§§ 60 Abs. 5 Satz 1, 61 Abs. 3 AuslG) berufen, wenn ihm dort die Todesstrafe drohen sollte. Weiterhin kann er einer Abschiebung in den Drittstaat § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG etwa dann entgegenhalten, wenn er eine erhebliche konkrete Gefahr dafür aufzeigt, dass er in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung in den Drittstaat dort Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht. Ferner kommt der Fall in Betracht, dass sich die für die Qualifizierung als sicher maßgeblichen Verhältnisse im Drittstaat schlagartig geändert haben und die gebotene Re-

aktion der Bundesregierung nach § 26a Abs. 3 AsylVfG hierauf noch aussteht. Nicht umfasst vom Konzept normativer Vergewisserung über einen Schutz für Flüchtlinge durch den Drittstaat sind auch Ausnahmesituationen, in denen der Drittstaat selbst gegen den Schutzsuchenden zu Maßnahmen politischer Verfolgung oder unmenschlicher Behandlung (Art. 3 EMRK) greift und dadurch zum Verfolgerstaat wird (vgl. in diesem Sinne auch Abschnitt 2 lit. a) und b) der bereits erwähnten Londoner Entschließung der EG- Einwanderungsminister über Aufnahmedrittländer vom 30. November/1. Dezember 1992). Schließlich kann sich - im seltenen Ausnahmefall - aus allgemein bekannten oder im Einzelfall offen zutage tretenden Umständen ergeben, dass der Drittstaat sich - etwa aus Gründen besonderer politischer Rücksichtnahme gegenüber dem Herkunftsstaat - von seinen mit dem Beitritt zu den beiden Konventionen eingegangenen und von ihm generell auch eingehaltenen Verpflichtungen löst und einem bestimmten Ausländer Schutz dadurch verweigert, dass er sich seiner ohne jede Prüfung des Schutzgesuchs entledigen wird. Ein solcher Ausnahmefall liegt nicht vor, wenn die ihn begründenden Umstände sich schon im Kontakt zwischen deutschen Behörden und Behörden des Drittstaates ausräumen lassen..."

BVerfG, a.a.O., S. 758.

Keine dieser Ausnahmen kann der Antragsteller erfolgreich für sich reklamieren (2.1.1 – 2.1.2).

2.1.1.) Dass der Antragsteller – was wegen der angeblich in Italien allgegenwärtigen, ihm feindlich gesonnenen PKK in den Blick geraten könnte – "...in unmittelbarem Zusammenhang mit der Zurückweisung oder Rückverbringung...Opfer eines Verbrechens werde, welches zu verhindern nicht in der Macht des Drittstaates steht...", behauptet der Antragsteller in dieser Ausdrücklichkeit selber nicht. Sein Vorbringen vermag also schon insoweit den bundesverfassungsgerichtlich geforderten strengen Darlegungsanforderungen nicht zu genügen. Ohnehin fehlt dem Vorbringen des Antragstellers die notwendige Schlüssigkeit, wenn die PKK ihm die Inanspruchnahme des Reuegesetzes vorwerfen soll. Ihm stattdessen die Abbüßung seiner Haft anzusinnen, dürfte sich in Widerspruch setzen zum Grundinteresse der PKK, Personen, die zumindest ihre Sympathisanten sind, möglichst bald wieder in Freiheit zu wissen und sie nach erfolgreichem Asylverfahren außerhalb der Reichweite der Türkei für eine Kooperation zurückzugewinnen. Bei der Bedeutung dessen, was der Antragsteller über seine Aktivitäten in seiner Heimat für die PKK vorgetragen hat, nämlich er habe "...die PKK-Bewegung nur wie die meisten anderen patriotischen Kurden durch Spenden oder ähnliches unterstützt..."

Antrags/Klageschrift, S. 3

muss sich auch nicht aufdrängen, dass eine Weigerung ihn in Gefahr für Leib und Leben bringen müsste.

2.1.2.) Hinter den strengen bundesverfassungsgerichtlichen Darlegungsanforderungen zurück bleiben auch die Zweifel der Antragstellerseite an einem rechtsstaatlichen Asylverfahren in Italien (2.1.2.1 – 2.1.2.4).

2.1.2.1.) Die aus der Stellungnahme der amnesty international – Türkei-Koordinationsgruppe xxx (Dr. med. xxx xxxx) vom 11.08.2005 in den Schriftsatz vom 19.08.2005 ausdrücklich übernommene und gesondert hervorgehobene Behauptung, das Europäische Parlament sei besorgt

"...über das Fehlen eines Asylrechts in Italien..."

darf als Fehlzitat richtig gestellt werden: Es heißt korrekt:

"...über das Fehlen eines Gesetzes über das Asylrecht in Italien..."

Entschließung des Europäischen Parlaments zu Lampedusa P6\_TA-PROV(2005)0138 (B6-0251, 0254,0262 und 0263/2005) vom 14.04.2005, Buchst. H.

Auf welche normative Weise Italien die für die verfassungsrechtliche Einstufung als sicherer Drittstaat im Sinne von Art. 16a Abs.2 Satz 1 GG notwendigen asylschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt, ist nicht Gegenstand der normativen Vergewisserung. Sie fragt allein nach dem "ob", nicht nach dem "wie". Vom Konzept normativer Vergewisserung sind grundsätzlich auch und gerade umfasst unterschiedliche Standards materiellrechtlicher wie verfahrensrechtlicher Art unter den Mitgliedstaaten

BVerfG, Urteil vom 14.05.1996 a.a.O.,S. 755 f.

2.1.2.2.) Auch auf die Modalitäten der Asylantragstellung in Augusta lassen sich derartige Zweifel nicht gründen. Abgesehen von dem Hinterfragungsbedarf, den namentlich im Hinblick auf die jüngeren historischen Hintergründe des Asylrechts wecken muss, dass hier nicht Erleichterung, den geltend gemachten Verhältnissen in der Türkei endlich entkommen zu sein, obwaltet, sondern das Asylverfahren in Italien als zwanghafte Zumutung empfunden wird, sind jedenfalls die geschilderten Zustände während der Überfahrt im Schiffscontainer nicht Italien anzulasten. Sie waren unmittelbare Folge des eingeschlagenen Reisewegs ungeachtet der für dessen Wahl maßgeblichen Gründe.

Wie sehr die späteren, auch im internet unter dem Stichwort "xxx xxxf" recherchierbaren Einreiseumstände alle Beteiligten an die Grenzen ihrer Belastbarkeit geführt, namentlich aber auch den Antragsteller und seine Mitpassagiere vielfach darüber hinaus beansprucht haben, verkennt das Gericht keineswegs. Ohne unter diesem Aspekt diese Vorgänge abschließend bewerten zu müssen, lässt sich immerhin feststellen: Der Antragsteller ist mittlerweile in Italien ohne vorgetragene oder sonst erkennbare Einschränkungen vollen Umfangs asylverfahrensberechtigt.

Schon von daher müssen sich auch die zuletzt noch mit Schriftsatz vom 14.09.2005 in Bezug genommenen Quellen (Evaluierungsbericht Pro Asyl; AI Index 30/007/2005 vom 20.06.2005; Bericht US – State Department 2004) entgegenhalten lassen, keinerlei hinreichend konkrete Differenzierung zu leisten zwischen der Vielzahl von Migranten, welche Italien als Langküstenstaat zur möglichst unbehelligten Einreise nutzen und denjenigen, welche formell als Asylsuchende in ein entsprechendes Verfahren aufgenommen sind wie der Antragsteller. Notwendige hinreichend konkrete Hinweise auf eine GFK-widrige italienische Anerkennungspraxis sowie die Erfolgsquote sind – wie schon zuvor zur Gerichtsakte gereichten Quellen – auch diesen Materialien nicht zu entnehmen.

Eher stützt das Vorbringen des Antragstellers, dass die PKK "...in Italien sehr stark..." sei

Klage/Antragsbegründung vom 24.06.2005, S. 5, 6,

auch eingedenk dessen, dass nicht alle PKK'ler ehemalige Asylbewerber sein müssen, den Eindruck, dass gleichwohl die Anerkennungsquote jedenfalls kurdischer Asylbewerber in Italien vergleichsweise hoch und nicht etwa marginal ist in einer Weise, die nachhaltige Zweifel an der verfassungsrechtlichen Qualifikation Italiens als sicherer Drittstaat zu nähren imstande wäre, geschweige denn "aufdrängen" müsste.

2.1.2.3.) Auch die auf eine angebliche PKK-Zugehörigkeit oder zumindest PKK-Zugeneigtheit der eingesetzten Dolmetscher gestützten Bedenken gegen eine hinreichende Gewähr rechtlichen Gehörs im italienischen Asylverfahren genügen den strengen bundesverfassungsgerichtlichen Darlegungsmaßstäben nicht. Das von der Hamburger a.i.- Betreuerin des Antragstellers, Frau Dr. xx xxxx, unter dem 24.06.2005 angeführte – einzige – Beispiel eines in Italien *n a c h* seiner dortigen Asylanerkennung von der PKK bedrohten Landsmannes belegt vielmehr das Gegenteil: Ganz augenscheinlich wären jedenfalls hier die eingesetzten Dolmetscher – hätte es sich denn um solche der PKK Zugeneigte gehandelt – an die Grenzen ihres vermeintlichen Einflusses auf die italienischen Asylinstanzen gestoßen.

2.1.2.4.) Der Hinweis, die Rechtsprechung des österreichischen Unabhängigen Bundesasylsenats (UBAS), verpflichte Österreich vielfach zum Selbsteintritt, weil das flüchtlingsrechtliche Refoulement-Verbot in Italien nicht durchgängig stets und überall gesichert sei, verfährt ebenfalls nicht. Abgesehen vom bereits oben erörterten Anwendungsvorrang inländischen Rechts nach Art. 20 Dublin II-VO, der auch den "effet utile"-Grundsatz (Art. 10 EGV) nicht ins Spiel bringt, pflegt gegenüber Asylsuchenden, welche sich bereits im Asylverfahren befinden, das Refoulement-Verbot ohnehin nicht ernsthaft in Rede zu stehen. Im übrigen käme es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts nur darauf an, ob

"...in dem Drittstaat *generell* die Beachtung des Refoulement-Verbots der GFK erwartet werden kann... Der Ausländer kann sich auch nicht darauf berufen, ein – niemals völlig auszuschließendes – Fehlverhalten der Behörden im Drittstaat könne in seinem Fall zu einer Weiterschubung in den Herkunftsstaat führen..." Urteil vom 14.05.1996, a.a.O. S. 757.

2.2.) Der Antragsteller vermag sich im vorliegenden Verfahren auch mit seiner geltend gemachten psychischen Erkrankung nicht erfolgreich gegen den Eilrechtsschutzausschluss zu behaupten.

Vom Konzept der normativen Vergewisserung über die Asylstandards in sicheren Drittstaaten sind erfasst auch medizinische Standards zur Behandlung von Krankheiten oder Erkrankungen, die als Ursachen oder Folgen geltend gemachter Asylgründe zum ordnungsgemäßen Prüfprogramm eines Asylverfahrens gehören. Erst wenn sie im Zielstaat einer nach § 34a AsylVfG anstehenden Abschiebung so weit sinken, dass der asylsuchenden Person deswegen ein zwingender Duldungsgrund nach § 60a Abs. 2 AufenthG zur Seite tritt, stößt dieses Konzept an seine Grenzen und ist auch § 34a Abs. 2 AsylVfG nicht anzuwenden

BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, a.a.O.

Wann in solchen Fällen die Schwelle zur – hier nach § 60a Abs. 2 AufenthG einzig in Betracht kommenden – rechtlichen Unmöglichkeit erreicht ist, hat das Bundesverwaltungsgericht in gefestigter Rechtsprechung schon zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG geklärt. Eine Abschiebung kollidiert mit Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG unüberwindbar dann, wenn im Zielstaat

"...der Ausländer ...einer extremen Gefahr dergestalt ausgesetzt wäre, dass er im Fall seiner Abschiebung dorthin gleichsam sehenden Auges dem sicheren Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert sein würde..."

BVerwG, Urteil vom 08.12.1998  
- 9 C 4.98 – BVerwGE 108, 77,80.

Dieser Maßstab ist im Hinblick auf eine verfassungskonforme Auslegung des § 53 Abs. 6 Satz 2 AuslG zur verfassungsrechtlich gebotenen Überwindung der für eine Bevölkerungsgruppe bestehenden Sperre eines Abschiebungsschutzes entwickelt worden, was indes seine Anwendung auf Fälle der vorliegenden Art nicht hindert

dazu VG Hamburg, Beschluss vom 07.04.2005 – 17 AE 91.05 – .

Der Antragsteller substantiiert selber nicht in der bundesverfassungsgerichtlich geforderten Tatsachendichte, dass seiner ärztlich attestierten posttraumatischen Belastungsstörung in Italien keine angemessene medizinische Behandlung zuteil werden könne, geschweige denn, dass Risiken des genannten Ausmaßes als ernsthaft in Rede stehend erkennbar würden.

Hinsichtlich speziell seiner Suizidalität ergibt sich dagegen ein komplexes Bild:

Das "Ärztliche Attest zur Vorlage bei der Ausländerbehörde und/oder zur Vorlage beim Verwaltungsgericht" (Ausdruck vom 25.06.2005) führt aus:

"...Diagnosen:  
Suizidale Krise bei schwerer posttraumatischer Belastungsstörung (PTSD, ICD10 F43.1) vor dem Hintergrund von Verfolgung, Folter während der Haft in der Türkei und unsicheren Lebensbedingungen als politischer Flüchtling....  
...Im ärztlichen Gespräch gab Herr xxxx heute wiederholt an, im Falle einer Abschiebung auf der Stelle Suizid zu begehen..."

Auch in der auf gerichtliche Bitte förmlich korrigierten Fassung vom 27.06.2005 ist ausgeführt:

"...Diagnosen:  
Depressiv-Suizidale Krise bei schwerer posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS, ICD10 F43.1).....  
...Im ärztlichen Gespräch gab Herr xxxx am

25.06.2005 wiederholt an, sich im Falle einer Abschiebung auf der Stelle zu suizidieren...".

Die Suizidalität wird demnach einmal als Bestandteil der diagnostizierten PTBS, zum anderen als Mittel zur Verhinderung der Abschiebung attestiert. Für den ersteren Fall kann darauf verwiesen werden, dass auch insoweit Therapiedefizite in Italien nicht mit der erforderlichen Tatsachendichte substantiiert sind, die in Richtung deuten müssten auf einen Ausreisevollzug "...sehenden Auges in den sicheren Tod".

Im zweiten Fall deutet die Suizidalität zentral auf das inlandsbezogene Vollstreckungshindernis erkrankungsbedingter Reiseunfähigkeit, denn zusätzlich in dem vorgelegten Ausdruck des Entlassungsbriefts aus dem Westklinikum Hamburg an den weiter behandelnden Arzt Dr. med. xxx xxxx nach Beendigung der stationären Aufnahme vom 15.02. bis 29.03.2005 wird der Antragsteller bezeichnet als

"...von der Angst vor Abschiebung gequält...".

Richtig ist zwar, dass vom Konzept normativer Vergewisserung ebenfalls nicht erfasst sind Gründe, deretwegen sich eine Abschiebung als zumindest vorübergehend undurchführbar erweist, weil die zwingenden Duldungsgründe tatsächlicher oder rechtlicher Unmöglichkeit nach § 60a Abs. 2 AufenthG entgegenstehen

so z.B. OVG Münster, Beschluss vom 17.06.1996  
– 13 B 410/96.A – InfAuslR 1996, 365 (noch zu  
§ 55 AuslG); VG Aachen, Beschluss vom 28.06.2004  
– 6 L 493/04.A – JURIS; VG Berlin, Urteil vom  
09.03.2004 – 33 X 9.04 – JURIS

was für erkrankungs- oder krankheitsbedingte Ausreiseunfähigkeit gilt

BVerwG, Urteil vom 21.09.1999 – 9 C 8/99 – NVwZ 2000,  
206 (zu § 53 Abs. 6 AuslG); vgl. auch VG Aachen a.a.O.,

und auch suizidale Indikationen erfassen kann

dazu insbesondere OVG Greifswald, Beschluss vom  
26.01.1998 – 3 M 111/97 – InfAuslR 1998, 343; OVG  
Münster, Beschluss vom 24.05.2005 – 14 A 1819/05.A –  
JURIS.

Es handelt sich hierbei nicht um zielstaatsbezogene Abschiebungshindernisse im Sinne des § 60 Abs. 2-7 AufenthG, welche als dem asylverfahrensrechtlichen Prüfprogramm der Antragsgegnerin zu 1) unterfallend (§ 31 Abs. 3 AsylVfG), vom Konzept der normativen Vergewisserung in den bundesverfassungsgerichtlich aufgezeigten Grenzen gedeckt sind

BVerfG, Urteil vom 14.05.1996, a.a.O.; BVerwG, a.a.O.;  
ebenso z.B. auch VG München, Urteil vom 04.12.2000  
– M 30 K 00.51692 - , NVwZ-RR 2002,230; VG Frankfurt/M.,  
Beschluss vom 01.08.2002 – 5 G 2082/02.A(3) –, AuAS  
2002, 201 (alle zu § 53 AuslG); zu § 60 Abs. 2-7  
AufenthG vgl. OVG Münster, Beschluss vom 24.05.2005,

a.a.O.

Solche Vollstreckungshindernisse zu prüfen, ist aber in den Fällen, in denen eine Abschiebung nur angedroht wird, Sache der vollzugszuständigen Ausländerbehörde

BVerwG, a.a.O.; OVG Münster, Beschluss vom 24.05.2005,  
a.a.O.; VG München, a.a.O.; VG Frankfurt/M., a.a.O.

Etwas anderes gilt allerdings, wenn eine Abschiebung nach § 34a Abs. 1 AsylVfG angeordnet wurde. Hier ist der Passus "...sobald sie durchgeführt werden kann..." auch auf inlandsbezogene Abschiebungshindernisse zu erstrecken und dem Prüfprogramm der Antragsgegnerin zu 1) zuzuordnen

so OVG Greifswald, Beschluss vom 29.11.2004  
– 2 M 299/04 – Asylmagazin 2005, 38; VG Karlsruhe,  
Urteil vom 28.01.2001 – A 10 K 13155/98 – JURIS;  
Michael Funke-Kaiser, GK AsylVfG, § 34a, Rn. 10.

Damit gelten aber für das Suizidrisiko nicht mehr die allgemeinen, stets mit einer praktischen Vorwegnahme der Hauptsache verbundenen Anforderungen an die Darlegungslast

z.B. LG Hannover Beschluss vom 16.05.1995 – 11 T 308/94 –  
JURIS; OVG Münster, Beschluss vom 01.07.2002, a.a.O.

Vielmehr greifen hierfür die strengen, drittstaatsregelungsbedingten Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts. Ihnen vermag das Vorbringen zum Suizidrisiko des Antragstellers nicht zu genügen. Die auch hier sämtlich in die Beurteilung einzubeziehenden Einzelfallumstände fügen sich nicht zu einem geschlossenen Bild von einer im Fall des Anordnungsvollzugs unausweichlichen Selbsttötung.

So muss, namentlich wegen des kulturellen und sozialen Familien-Milieus, welchem der Antragsteller entstammen will, wundernehmen, warum auf dieses geltend gemachte Suizidrisiko nicht bereits der asylberechtigte Bruder, der mittlerweile in Berlin leben soll, auch nur andeutungsweise im gesamten Verwaltungsverfahren, geschweige denn im vorliegenden Gerichtsverfahren, irgendwie in Erscheinung getreten ist, obwohl er mit seinen hiesigen Erfahrungen als erster und am intensivsten seinem Bruder zur Seite treten müsste, wenn um dessen Leben ernsthaft zu fürchten wäre. Gleiches gilt für die übrige Familie, von der weder vorgetragen noch sonst ersichtlich ist, dass sie gehindert wäre, sich aus der Heimat schriftlich oder in sonstiger Weise hierorts für den Antragsteller zu verwenden, sei es dem Prozessbevollmächtigten, sei es Frau Dr. xxxxx oder dem Gericht gegenüber. Erst recht müsste sich diese Frage an die Ehefrau des Antragstellers richten. Es gibt angesichts dessen kaum Anhaltspunkte, welche Zweifel an der Schlüssigkeit des Vorbringens und auch an der Glaubwürdigkeit des Antragstellers, geweckt schon durch seine ursprüngliche Reisewegschilderung und genährt durch dieses familiäre Schweigen, Einhalt zu gebieten imstande wären.

Was sodann die beiden ärztlichen Atteste vom 25.06. und 27.06.2005 betrifft, tragen sie, wie insbesondere dasjenige vom 25.06.2005 mit der ein positives Ergebnis des Asylverfahrens bereits vorwegnehmenden Bezeichnung des Antragstellers als "politischer Flüchtling" zeigt, deutlichen Appell-Charakter. Das vermag bei dem, was der Antragsteller zu seinem Schicksal geltend gemacht hat, nicht nur vom ärztlichen Standpunkt aus mensch-

lich sehr wohl nachvollziehbar sein, muss aber zulasten der Überzeugungskraft gutachterlicher Distanz gehen.

Weiter gegen die Schlüssigkeit der abschiebungsfokussierten Suizidalität sprechen muss zur gerichtlichen Überzeugung der Zeitpunkt, zu welchem diese Suizidalität erstmals geltend gemacht worden ist: Zwar unmittelbar nach Erhalt der Abschiebungsanordnung. Aber trotz anwaltlicher Vertretung und umfassender Betreuung durch Dr. xxx xxxx ist augenscheinlich nicht für nötig gehalten worden, schon vorbeugend mit der seit dem Klinikaufenthalt (15.02. – 29.03.2005) bekannten Diagnose

"Depressiv-suizidale Krise bei schwerer posttraumatischer Belastungsstörung (PTBS) (ICD-10: F 43.1 und F 32.2)"  
Entlassungsbrief an Herrn Dr. med. xxx xxxx  
mit nachrichtlicher Durchschrift an Herrn xxx  
xxxxxx (HAVENO-Zentrum, xxx)

umgehend und deshalb rechtzeitig auf das damals noch laufende Verwaltungsverfahren zugunsten des Antragstellers Einfluss zu nehmen.

Im übrigen leisten das eigene Vorbringen und die ärztlichen Stellungnahmen einschließlich der unter dem 19.08.2005 eingereichten von Frau xxx xxxx und Herrn Dr. med. xxx xxxx unter dem auf die Abschiebung isolierten suizidalen Aspekt nicht die sich zur Analyse – und nicht lediglich zur wiederholten Beschreibung

dazu umfassend VG München, Urteil vom 04.12.200  
– M 30 K 00.51692 – NVwZ-RR 2002, 230 und JURIS –

aufdrängende Unterscheidung zwischen einer Abschiebung in den Herkunftsstaat

zu der in solchen Fällen gebotenen Differenzierung  
schon BVerfG, Beschluss vom 20.04.1993 – 2 BvQ 14/93 –  
BVerfGE 88, 185

und in einen EU-Staat wie Italien. Keiner ärztlichen Stellungnahme lässt sich auch nur der Versuch entnehmen, in dieser Richtung therapeutisch zu agieren. Äußert sich unter diesen Umständen eine Selbstmordabsicht wie die des Antragstellers derart massiv fixiert auf jeden Abschiebungsvorgang schlechthin, gleich ob zurück in den möglichen Verfolgerstaat oder in einen sicheren Drittstaat, wo man sich bereits in einem laufenden Asylverfahren befindet, muss auch dies zulasten der Schlüssigkeit, wenn nicht auch persönlicher Glaubwürdigkeit gehen und dem Eindruck Raum geben, auf diese Weise den gewünschten Verbleib im derzeitigen Aufenthaltsstaat ungeachtet fehlenden Aufenthaltsrechts unter allen Umständen aus anderen Gründen erzwingen zu wollen

vgl. dazu auch OVG Greifswald, Beschluss vom 26.01.1998  
– 3 M 111/97 – InfAuslR 1998, 187; OVG Münster,  
Beschluss vom 01.07.2002 – 18 B 1516/01 – JURIS.

Das muss der Aufenthaltsstaat nicht ohne weiteres hinnehmen

BVerfG, Beschluss vom 12.09.1995 – 2 BvR 1906-1912/95 –  
BVerfGE 93,248; ebenso im Ergebnis OVG Münster,

Beschluss vom 01.07.2002 a.a.O.

Ebenso wenig würde zum Erfolg führen, mittels Selbstmordandrohung sich einer Abschiebung zu entziehen unter Berufung auf die bundesverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung, wonach man nicht "...sehenden Auges dem sicheren Tod ausgeliefert..." werden dürfe. Dies schon wegen des Unterschieds zwischen der dort gemeinten Todesursache einer Fremdeinwirkung (gleichviel, ob durch Handeln oder Unterlassen) im Zielstaat und der mit einer Selbstmordabsicht selbst gewählten Todesnähe im Inland.

Ein im Laufe streitiger Verwaltungs- und anschließender Gerichtsverfahren menschlich, sozial oder wie hier, auch unter dem Aspekt medizinischer Versorgung, relativ gefestigtes Aufenthaltsmilieu im Misserfolgsfall letztlich sogar unter Zwang verlassen zu müssen, gehört vielmehr zu denjenigen Härten, welche der notwendigen Dauer effektiver Rechtschutzverfahren einerseits und, wie derzeit in der Dublin II-VO manifestiert, der EU-internen migrationspolitischen Belastungsgerechtigkeit andererseits geschuldet sind.

Nach alledem verlässt die angeordnete Abschiebung nach Italien nicht die grundgesetzlich vorgegebenen Grenzen der Drittstaatenregelung nach Art. 16a Abs. 2 Satz 3 GG und § 34a Abs. 2 AsylVfG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO, die Streitwertfestsetzung aus §§ 53 Abs. 3 Nr. 2, 52 Abs. 1 GKG.

Eine Entscheidung über den mit Antragsstellung/Klageerhebung gestellten Prozesskostenhilfeantrag war in Ermangelung der Erklärung nach §§ 166 VwGO; 117 ZPO nicht veranlasst.

Klarstellungshalber war der am 27.06.2005 einstweilen an die Antragsgegnerin zu 2) gerichtete Beschluss als aufgehoben zu erklären.

xxxxxxxxxxx